

99012100101000, 99012100101000

# Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung für die Errichtung einer Anlage einreichen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8968713/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012100101000, 99012100101000
Leistungsbezeichnung I	Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung für die Errichtung einer Anlage einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kenntnisgabeverfahren, Anzeigeverfahren, Baufreistellungsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Mitteilung (101)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller

Modul	Sachverhalt
	Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP62">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP62</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_31.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_31.html</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP62">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP62</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_31.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_31.html</a>
Teaser	Bestimmte Bauvorhaben sind nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein genehmigungsfrei, jedoch anzeigepflichtig.
Volltext	<p>Bestimmte Bauvorhaben sind nach § 62 Abs.1 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) genehmigungsfrei gestellt, jedoch anzeigepflichtig.</p> <p>Ein Bauvorhaben kann nur genehmigungsfrei gestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs.2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) erfüllt sind.</p> <p>Von der Genehmigungsfreistellung sind grundsätzlich Sonderbauten (§ 51 LBO) sowie Bauvorhaben bei denen eine gefahrträchtige Nähe zu einem Störfallbetrieb besteht oder bei denen die Gemeinde das Verfahren in ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO überleitet, ausgenommen.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Bei Bauvorhaben, die unter die Regelungen der Genehmigungsfreistellung fallen, darf einen Monat nach Einreichung der erforderlichen Bauvorlagen mit dem Bau begonnen werden. Dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen die untere Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn untersagt oder die Gemeinde das Durchführen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 63 LBO erklärt hat. Wenn Abweichungen sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst dann begonnen werden, wenn dem zu stellenden schriftlichen Antrag entsprochen worden ist.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung sowie zeitgleich an die Kreise oder kreisfreien Städte (untere Bauaufsichtsbehörden).
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Submit documents for permit exemption for the construction of a system, Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung für die Errichtung einer Anlage einreichen